Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 41.

(Nr. 2657.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. November 1845., betreffend das angehängte Regulativ über die Breite und Länge der Schiffsgefäße und Flöße auf den Wasserstraßen zwischen der Oder und Spree, vom 8ten desselben Monats.

Ich genehmige das mit Ihrem Berichte vom 8. d. M. vorgelegte, hierbei zurückerfolgende Regulativ über die Breite und Länge der Schiffsgefäße und Flöße auf den Wasserstraßen zwischen der Oder und Spree und ermächtige Sie, dasselbe vom 1. Januar k. J. ab zur Anwendung zu bringen und zu dem Ende durch die Gesetzsammlung und die Amtsblätter der betreffenden Regierungen bekannt zu machen.

Charlottenburg, den 21. November 1845.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister Flottwell.

Ausgegeben zu Berlin den 24. Dezember 1845.

Regulativ,

die Breite und Länge der Schiffsgefäße und Flöße auf den Wasserstraßen zwischen der Oder und Spree betreffend.

Da in neuerer Zeit die Schiffsgefäße, welche die Wasserstraßen zwischen der Oder und Spree befahren, vielfach größer gebaut worden sind, als nach der Beschaffenheit dieser Wasserstraßen und namentlich der dazu gehörigen Schleusen statthaft ist, so wird, um den hieraus entspringenden Nachtheilen vorzubeugen, Folgendes bestimmt:

§. 1.

Vom 1. Januar 1853. an, darf der Friedrich=Wilhelms=Kanal, der Finow=Kanal und die Havel von Liebenwalde bis zum Einfluß der Spree bei Spandau nur von Schiffsgefäßen befahren werden, deren äußere größte Breite nicht über $14\frac{1}{2}$ Fuß und deren Länge nicht über 128 Fuß von einer zur andern Kaffespitze beträgt.

§. 2.

Fahrzeuge, welche die in §. 1. erwähnte Breite oder Länge überschreiten, jedoch nicht breiter als 16 Fuß 8 Zoll und nicht länger als 132 Fuß 6 Zoll sind, werden bis zum 1. Januar 1853. auf den gedachten Wasserstraßen zwar noch zugelassen, müssen aber vom 1. Januar 1849. an vor jeder, zur gleichzeitigen Beförderung von 2 Kähnen eingerichteten Schiffsschleuse so lange warten, bis vor derselben ein Fahrzeug, dessen Breite mit der des zu großen Kahns zusammen gerechnet nicht mehr als neun und zwanzig Fuß beträgt, nach der Rangfahrt angekommen ist, oder die nach §. 1. normalmäßig gebauten und die noch kleineren Kähne sämmtlich befördert worden sind.

§. 3.

Kommt die Reihe zum Durchfahren an einen größeren Kahn in Gemeinschaft mit einem kleineren, so muß der größere in den Kammern der, mit versetzten Häuptern erbauten Schiffsschleusen stets die Seite der Kammer einnehmen, welche in der Verlängerung des Unterhaupts liegt. Es wird daher bei der Bergfahrt stets der kleinere Kahn zuerst ein= und zuerst ausfahren, bei der Thalfahrt umgekehrt.

§. 4.

Die Ankunft eines kleineren, zur gemeinschaftlichen Durchfahrt geeigneten Kahns hat der größere Kahn stets an einer solchen, von dem Schleusenmeister anzuweisenden Stelle abzuwarten, an welcher die Passage der andern Kähne dadurch nicht gehindert wird.

§. 5.

Schiffsgefäße, welche breiter als 16 Fuß 8 Zoll oder länger als $132\frac{1}{2}$ Fuß sind, werden 3 Monat nach Publikation dieser Verordnung zu den obgenannten Wasserstraßen nicht mehr zugelassen.

§. 6.

Die größer als nach §. 1. gebauten Fahrzeuge haben unter sich und beim Mitschleusen mit kleineren Kähnen den Rang nach der Zeitfolge der Ankunft.

§. 7.

Besitzer von Schiffsgefäßen, welche nach dem 1. Januar 1849. die in §. 1. genannten Wasserstraßen befahren wollen, sind verpflichtet, sich bis dahin bei einer der mit der Vermessung der Kähne beauftragten Steuerbehörden zu melden und auf der Rückseite der Meßbriefe die Länge und Breite des Kahns nach Maaßgabe des §. 1. bescheinigen zu lassen.

In allen neuen Meßbriefen ist Länge und Breite der Schiffsgefäße mit Rücksicht auf §. 1. ebenfalls genau anzugeben. Die neuen Meßbriefe für Schiffsgefäße, welche die normalmäßige Größe (§. 1.) überschreiten, sind zur leichteren Unterscheidung auf rothem Papier auszufertigen.

Die Erlaubniß zur Befahrung der Wasserstraßen findet nur gegen Vorzeigung des bescheinigten Meßbriefs Statt, welcher während der Fahrt insbesondere auch jedem Schleusenmeister auf Verlangen vorzulegen ist.

§. 8.

Fahrzeuge, welche über Bord geladen haben, werden zu den mehrerwähnten Wasserstraßen nicht zugelassen, mit Ausnahme von Kähnen, die Heu oder Stroh führen. Diesen ist gestattet, der Ladung eine Höhe von 10 Fuß vom Wasserspiegel und eine Breite von höchstens 15 Fuß zu geben. Der §. 5. der Polizeiordnung für den Finow-Kanal vom 18. April 1836., und der §. 6. der Polizeiordnung für den Friedrichs-Wilhelms-Kanal vom 29. August 1836. werden hierdurch abgeändert.

§. 9.

Holzflöße, die durch den Finow-Kanal gehen sollen, dürfen nicht breiter als 7 Fuß verbunden werden. Der §. 8. der Polizeiordnung für den Finow-Kanal wird hierdurch abgeändert. In Ansehung der Holzflöße, die den Friedrich-Wilhelms-Kanal passiren sollen, hat es bei der bisherigen Breite von 10 Fuß bis auf Weiteres sein Bewenden. Unverbundenem Holz wird die Durchfahrt durch die Schleusen nicht gestattet.

§. 10.

An solchen Schleusen, in deren Kammern zwei Schiffsgefäße von $14\frac{1}{2}$ Fuß Breite und 128 Fuß Länge nicht Platz finden, haben bis zum 1. Januar 1853. die Kähne von mehr als $14\frac{1}{2}$ Fuß bis 16 Fuß 8 Zoll Breite und von 128 bis

bis $132\frac{1}{2}$ Fuß Länge mit den normalmäßig gebauten und den kleineren gleichen Rang, fahren also nach der Zeitfolge der Ankunft vor der Schleuse durch dieselbe.

§. 11.

Nach dem 1. Januar 1853. kann der Transport eines Schiffsgefäßes von größeren Abmessungen als §. 1. angiebt, aus der Elbe nach der Oder oder umgekehrt nur auf Grund einer besonderen Erlaubniß der Regierungen zu Potsdam oder Frankfurt und auch dann nur in ganz leerem Zustande gestattet werden.

§. 12.

Auf Bagger- und Baupråhme findet vorstehende Verordnung keine Anwendung.

§. 13.

Jede Verletzung oder Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen wird mit einer polizeilichen Strafe bis zu 50 Rthlr. belegt.

Berlin, den 8. November 1845.

Der Finanzminister.

Flottwell.